

**Verordnung
der Stadt Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden am Schinkelberg sowie
am Rubbenbruchsee in Osnabrück vom 22. Juli 2022**

Aufgrund des § 35 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Schinkelbergs sowie des Rubbenbruchsees in Osnabrück verordnet:

§ 1 Verbote

Auf dem Schinkelberg und auf dem Grillplatz am Rubbenbruchsee ist es verboten,

1. Feuer anzuzünden, zu rauchen und mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen.
2. zu grillen, auch auf angelegten und ausgewiesenen Grillplätzen.
3. Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abzustellen und die Waldgebiete zu durchfahren.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf den Schinkelberg und den Grillplatz am Rubbenbruchsee begrenzt, und zwar entsprechend der beigefügten Karte. Als zum Schinkelberg gehörig im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet zwischen Bremer Straße, Nordstraße, Kahle Breite, und Windthorststraße. Als zum Rubbenbruchsee gehörig im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet am Ostufer des Sees in Höhe der Insel. Die Karten sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

Unter die Verbote des § 1 Nr. 3 fällt nicht die Erledigung öffentlicher Aufgaben sowie die rechtmäßige Bewirtschaftung und Nutzung von Grundstücken einschließlich der Jagdausübung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 15 und 18 NWaldLG handelt, wer den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Osnabrück, den 22.07.2022

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin

Anlage zur Verordnung der Stadt Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden am Schinkelberg sowie am Rubbenbruchsee in Osnabrück vom 22. Juli 2022

